Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 51 (1900)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

anstalt hievon Mitteilung zu machen. Die Ermäßigung tritt erstmals auf der Prämie ein, welche frühestens zwei Monate nach erfolgter Anzeige fällig wird.

Wer aus dem Verein austritt, geht dieser Vorteile verlustig. Sie gelten übrigens nur unter dem Vorbehalt direkter Prämienzahlung.

Der Verein legt alljährlich je auf 1. November sein revidiertes Mitgliederverzeichnis der Anstalt behufs Kontrollierung der Verechtigung nach diesem Artikel vor.

- Art. 4. Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt wird bei der Entscheidung über die Aufnahme dem Einfluß des Berufes auf die Lebensdauer billig Rechnung tragen.
- Art. 5. Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich mit Rücksicht auf die besonderen Einrichtungen der Volksversicherung nicht auf die in dieser Abteilung Versicherten.
- Art. 6. Die Abrechnung zwischen dem Schweizerischen Forstwerein und der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt über die nach Art. 1 zu gewährende Vergünstigung findet halbjährlich je auf 1. November und 1. Mai statt.
- Art. 7. Die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins, welche mehreren mit der Schweizerischen Lebensversicherungs= und Rentenanstalt in einem Vertragsverhältnis stehenden Vereinen angehören, verfügen über die eingeräumten Vergünstigungen für die gleiche Versicherung nur einmal.
- Art. 8. Der Schweizerische Forstverein verpflichtet sich, die Versscherung seiner Mitglieder bei der Schweizerischen Lebensversicherungssund Rentenanstalt möglichst zu fördern und mit andern Lebensverssicherungsgesellschaften während der Dauer dieses Vertrages nicht in Verbindung zu treten.
- Art. 9. Dieser Vertrag ist auf die Dauer von zehn Jahren von heute ab gerechnet, also bis zum 11. August 1910 geschlossen; er verslängert sich fortwährend stillschweigend auf weitere zwei Jahre, falls er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.



Mitteilungen.

7 Joseph Arnold, Kreisförster,

weilt nicht mehr unter uns.

An einen Fachgenossen, der mit ihm in Wald und auf dem Feld, zu Thal und Berg, in der Kaserne und auf dem Exerzierplatze, in Familienund Freundeskreisen so manche ernste und heitere Stunde verlebt, tritt die traurige Pflicht, dem Dahingeschiedenen in unserm Vereinsvrgane den letten Gruß zu widmen.

Joseph Arnold wurde geboren 1853 in Triengen, im luzernischen Surenthal, als Sohn des weitbekannten und geschätzten Gerichtspräsidenten und Nach Absolvierung der Mittelschule in Münster und Geometers Arnold. der technischen Abteilung der Kantonsschule in Luzern trat er an die Forstschule des eidgen. Polytechnikums (1873), erwarb sich da das Diplom als Forstwirt (März 1876) sowie den Preis für die Lösung der gestellten Aufgabe über die "Waldweide und ihre Beziehung zur Forst- und Landwirtschaft". Der Regierungsrat des Kantons Luzern übertrug hierauf dem jungen Forstmanne die Stelle als Kreisförster im luzernischen Hinterlande und hat sich derselbe während 24 Jahren, d. h. bis zu seinem Tode, dieses Vertrauens in hohem Maße würdig gezeigt. Solides Wissen, ruhiges Auftreten, sichere Beurteilung der Verhältnisse und Menschen, Festhalten an maßvoll gestecktem Ziele, verbunden mit einem scharf ausgeprägten Sinn für politische Unabhängigkeit, verschafften ihm die Achtung und das Butrauen der Kantons= und Gemeindebehörden, wie auch der Bevölkerung. Seiner Initiative und Thatkraft sind vorab die ausgedehnten Bodenankäufe und Aufforstungen, von Seite des Staates, im Sammelgebiete der am Napf und an dessen Ausläufern entspringenden Wildbäche zu verdanken. Die waldbesitzenden Gemeinden fanden an ihrem Kreisförster stets den zuverlässigsten Ratgeber. Ernstlich war Arnold stets bestrebt um die Hebung der Privatwaldwirtschaft, die bekanntlich im Kanton Luzern eine so auß= nahmsweise hervorragende Stellung einnimmt. Unermüdlich war er bestrebt, die Liebe und das Verständnis für den Wald in weiten Kreisen zu fördern. Er suchte dieses Ziel namentlich auch durch Vorträge und Rurse zu erreichen.

Berhältnisse die wir heute hier nicht näher erörtern wollen, führten von jeher die luzernischen Forstbeamten Nebenbeschäftigungen zu. Auch da stellte Arnold seinen Mann. Das Städtchen Willisau verdankt hauptsächslich ihm die mustergültige Anlage der Wasserversorgung und Kanalisation. Sine Reihe trefflicher Wasserwerk-Anlagen, in und außer dem Kanton Luzern, sind nach Projekten von Arnold durchgesührt. Die Entwässerung des "Ostergaues", die Korrektion der Koth und Seewag sind in technischer Beziehung sein Werk. Der Bau der Eisenbahnlinie Huttwhl-Wolhausen fand an ihm den eifrigen Förderer und neuerdigs stand er mit an der Spiße des Initiativkomitee für den Bau der Linie Sursee-Willisau. Auf ihn seste die dabei interessierte Bevölkerung die größte Hosssnung.

Bei all dieser umfassenden Thätigkeit fand Arnold noch Zeit zu seiner wissenschaftlichen Weiterbildung. Mit lebhaftem Interesse verfolgte er die Fortschritte der Forstwissenschaft und der mit ihr verbundenen Naturswissenschaften, ganz besonders der Geologie. Rastlos strebte er vorwärts.

Die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten eigneten ihn vorzüglich auch zum Militär. Nachdem er eine Luzerner-Landwehrbatterie in das Gebiet der Gotthardbefestigung geführt, ward er dauernd für die Gotthardruppen gewonnen und avancierte rasch zum Major und Kommandanten der Festungsartillerie (Abteil. 2). Als solcher trat er den 19. August freudig und anscheinend strozend in Gesundheit in Andermatt den ordentlichen Wiederholungskurs an.

Er sollte Gattin, Tochter und Anaben nicht mehr sehen!

Dienstag den 28. August Abends, während dem "Wachtaufzug" traf ihn ein Gehirnschlag, dem der kräftige Mann nach wenigen Stunden erslag. Offiziere und Unteroffiziere der Gotthardtruppe begleiteten die Leiche nach Willisau, wo am Freitag den 31. August, unter großer Beteiligung der Bevölkerung, die Beerdigung stattsand. Jum Ehrendienste war eine Kompagnie Infanterie aufgeboten; an der ernsten Feier beteiligten sich serner die Stadtmusik und verschiedene Vereine mit den umslorten Fahnen.

"Drei Salven über sein Grab", Oberst-Divisionär Heller ruft dem so plöylich abberusenen Kameraden das letzte Lebewohl ins Grab hinab, — ein ergreisend Lied des Männerchors — dann rollen die Schollen auf den Sarg des lieben Gatten und Vaters und unseres unvergeßlichen Freundes. Er ruhe im Frieden.



Die dritte Versammlung des internationalen Verbandes forstlicher Versuchsanstalten.

Die dritte Versammlung des internationalen Verbandes forstlicher Versuchsanstalten fand vom 4. bis 11. September abhin in der Schweiz statt, nachdem schwn im Jahre 1891 eine vorberatende Versammlung zur Gründung dieses Verbandes bei uns getagt hatte.

An der Versammlung nahmen teil die Vertreter der deutschen Versbandsstaaten: Preußen, Sachsen, Hessen, Bahern, Baden und Württemberg, die Vertreter der österreichischen Versuchsanstalt, Vertretungen von Frankreich, Belgien, Rußland und Japan, die Prosessoren der schweiz. Forstsichule und die Assistenten der Versuchsanstalt, sowie Vertreter der Behörden und des Forstpersonals derzenigen Kantone und waldbesitzenden Gemeinden, welche die Versammlung auf ihrer Erkursion berührte.

Die Zahl der auswärtigen Vertreter und Gäfte betrug fünfzehn.

Die Versammlung nahm ihren Anfang in Zürich, wo am 4. September die erste Sizung in den Räumen der forstlichen Versuchsanstalt im Physikgebäude stattsand. Herr Prof. Bourgevis eröffnet als Vorsitzender die Versammlung $8^{1/2}$ Uhr vormittags und heißt die Teilnehmer willtommen. Herr Obersorstrat Friedrich-Mariabrunn verdankt im Namen derselben die Einladung zur Versammlung. Als Aktuare werden die Hrs. Assentier bezeichnet.

Alls erstes Traktandum steht ein Bericht von Herrn Brof. Dr. Manr-München, über die Erhebungen betreffend das Verbreitungsgebiet der Hauptholzarten auf der Tagesordnung. Der Referent gelangt zum Schlusse, daß die ursprünglichen und künftlichen Verbreitungsgebiete der Holzarten streng auseinander zu halten seien und daß sich die Erhebungen auf die Hauptholzarten: Fichte, Föhre, Tanne, Lärche, Eiche und Buche beschränken sollen. Herr Prof. Mayr schlägt vor, es sei zunächst von allen Anstalten nur die Verbreitung der Fichte zu erheben und für jedes Land zu veröffentlichen; später sollte dann eine Anstalt die Zusammenstellung aller Resultate übernehmen. — An der Diskussion beteiligt sich Herr Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde, der sich den Ausführungen des Referenten anschließt und einige Karten über die Verbreitung der Buche in Deutschland vorweist. Er stellt den Antrag, es sei vom internationalen Verband der Royal Scottish Arboricultural Society zu Handen des Herrn Prof. Baylen-Balfour in Edinbourgh der beste Dank für die ersprießliche Förderung der Erhebungen über die Verbreitung der Hauptholzarten aus= zusprechen. Herr Dr. Cieslar-Mariabrunn betont die Schwierigkeiten, auf welche diese geographischen Erhebungen in Österreich stoßen; in der Ebene und im Mittelgebirge sollen dieselben durch die Forstbeamten, im Hochgebirge aber durch die Versuchsanstalten gemacht werden. Er ist ebenfalls für Einschränkung der Bahl der Holzarten, wünscht aber, daß in Österreich auch die Zerreiche, die Alpenerle, die Schwarz- und Aleppokiefer mitgenommen werden. Die Erhebung jeder Holzart für sich im Gebirge, wie es Prof. Dr. Manr will, bezeichnet Herr Dr. Cieslar als Arbeits= verschwendung und unpraktisch. Die Höhenverbreitung soll durch drei Bertikalkurven, welche die untere Grenze der Holzart, die obere Grenze des aeschlossenen Bestandes und die oberste des Einzelwuchses angeben, zur Darstellung gelangen. Nach längerer Diskuffion wird eine Kommission, Hestehend aus den Herren Prof. Dr. Mayr, Prof. Dr. Bühler und Prof. Dr. Schwappach bestellt, welche in Bern der Versammlung bestimmte Vorschläge zu machen hat.

Zur Behandlung gelangt ferner ein von der kgl. bayr. forstlichen Bersuchsanstalt vorgelegter Antrag zur Bornahme von Bersuchen über den Einfluß der Provenienz des Saatgutes. Der Antrag wird begründet durch Herrn Prof. Dr. Mayr-München, der die Untersuchungen namentslich auf die Bererbung der Buchsformen von Kiefer und Lärche einschränken will. Die Diskussion wird benutzt von den Herren Obersorstrat Friedrich-Mariabrunn, Forstrat Prof. Dr. Neumeister-Tharand, Adjunkt Dr. Sieslar-Mariabrunn, Prof. Dr. Schwappach, Obersörster Morososs-Rußland, Prof. Huffel-Nancy und Prof. Engler-Zürich. Allgemein wird gewünsicht, daß neben Kiefer und Lärche auch die Fichte und die früh und spät austreibende Barietät der Quercus pedunculata in den Kreisder Bersuche gezogen werden. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Arbeitsberogramms wird eine Kommission sestgeset, die der Bersammlung in Bern ihre vorläusig formulierten Anträge unterbreitete.

Besonderes Interesse bot sodann die Vorweisung des Zuwachsautosgraphen neuester Konstruktion durch Herrn Obersorstrat Friedrich. Nachdem

der Referent an der Hand von Stizzen das mechanische Princip des Autographen erläutert hatte, zeigte er denselben bei der Arbeit. Schon Tags zuvor hatte der Erfinder sein Instrument montiert; als Messungsobjekt diente ein der Länge nach halbierter Holzenlinder, dessen Hälften durch Mikrometerschrauben von einander entsernt oder einander genähert werden können. Die kleinsten Änderungen des Baumumfanges werden ähnlich wie beim Thermographen aufgezeichnet, und die bewunderungswürdige Feinsheit, mit der das Instrument arbeitet, bewiesen einige Kurven, die während der Nacht insolge der Volumveränderung des Holzes durch Feuchstigkeit und Wärme auf der Papierrolle entstanden waren. Für wissensschaftliche physiologische Forschungen über die Querschnittsveränderung der Baumstämme ist der Zuwachsautograph von Friedrich von größter Besdeutung. Die höchst interessante Vorweisung wurde Herrn Obersorstrat Friedrich auss wärmste verdankt.

Um 12 ½ Uhr wurde die Sitzung von Herrn Prof. Bourgeois geschlossen und die Versammlung begab sich ins Waldhaus Dolder zum Mittagessen. Nachmittags besuchte dieselbe den forstlichen Versuchsgarten auf dem Adlisberg, wo besonders die Versuche über den Einfluß der Provenienz des Fichtensamens eine lebhafte Diskussion hervorriesen, und nachher unter Führung des Herrn Forstmeister Meister die angrenzende Stadtwaldung und einige in derselben angelegte Probeslächen.

Der 5. September war dem Besuch des, man darf es wohl sagen, weltbekannten Sihlwaldes gewidmet. Die prächtige Wagenfahrt, die hübschen Bestandesbilder, die interessanten Anstalten für den Transport und die Verarbeitung des Holzes und nicht zu vergessen die liebenswürdige Gastsreundschaft werden jedem Teilnehmer in bester Erinnerung bleiben. An dem von der Stadt Zürich gegebenen Mittagsbankett toastierte Herre Stadtpräsident Pestalvzzi auf die gegenseitige Annäherung und die guten Beziehungen der Nationen, wozu diese internationalen Versammlungen ganz wesentlich beitragen. Ihm dankte in warmen Worten Herr Geheimerat Arutina, Vaden. Von großem Interesse war die von Herrn Forstsmeister Meister an der Hand der Schlagkontrolle nachgewiesene, ost geradezu frappante Übereinstimmung der Hiebsmassen mit den Ergebnissen der Probeslächen-Aufnahmen und die Resultate der vor 12 Jahren angelegten Fichtenslächen (A. B. C. D) in der Bodenmatt.

Am 6. September wurden eine größere Zahl von Probeslächen im Oltener Stadtwald besucht, darunter eine solche, die nach der éclaircie par le haut durchforstet ist.

Dort wurde auch die von der schweiz. Versuchsanstalt bei wiedersholten Aufnahmen jeweisen angewandte Vermessung stehen der Probestämme demonstriert. Nachmittags verreiste die Versammlung nach Luzern und verbrachte nach der Vesichtigung einiger Probeslächen den Abend in Gesellschaft mehrerer Vertreter des luzernischen Forstpersonals auf dem Gütsch.

Bei herrlichem Wetter fuhr sodann die Gesellschaft am 7. September über den Vierwaldstättersee nach der Treib und begab sich von dort auf den Seelisberg; der Abstieg erfolgte nach dem Kütli. Wenn die Ver-

sammlung auch an diesem Tage pflichtgetreu einige Probeflächen besuchte, so war das Auge der Fremden und Einheimischen doch am meisten von den großartigen Naturschönheiten gefesselt. Der Kanton Uri und die Gemeinde Seelisberg waren offiziell vertreten. — Am Abend erreichte die Versammlung noch Langnau im Emmenthal und von dort ging die Erkursion Tags darauf unter Führung von Herrn Kreisförster Zürcher weiter über Sumiswald und Wasen zur Besichtigung der beiden Wasser= meßstationen in unbewaldetem und bewaldetem Gebiet. Der Versammlung hatten sich an diesem Tage die Herren Regierungsrat von Wattenwyl, Oberforstinspektor Coaz, Oberbauinspektor v. Morlot, Ingenieur Epper und mehrere Forstbeamte des Kantons Bern und der benachbarten Kantone angeschlossen. Durch die von der eidgen. Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen gemeinschaftlich mit der hydrometrischen Abteilung des eidg. Oberbauinspektorates errichteten Wassermeßstationen sollen die Wasserabflußverhältnisse einerseits in einem sehr waldarmen Bachgebiet, im Gebiet des "Rappengrabens" (nur 18% Wald), und anderseits in einem gut bestockten Einzugsgebiet, im Gebiet des "Sperbelgrabens" (98% Mald), genau ermittelt werden. Die ziemlich kostspieligen Vorrich= tungen zur Bestimmung der Wassermengen wurden dieses Jahr erstellt, und es haben die Beobachtungen durch besonders geschulte Leute, die in unmittelbarer Nähe der Stationen wohnen, bereits begonnen. Bei nie= derem Wasserstande wird das in einer Zeiteinheit abfließende Wasser= quantum in einem Bassin gemessen, bei hohen Wasserständen dagegen bestimmt man die Abflußmengen durch Messung der Überfallshöhen und Berechnung nach der Formel von Bazin. Eine sinnreiche Einrichtung erleichtert diese Messungen bei höhern Wasserständen. Im Einzugsgebiete jedes Grabens sind vorläufig drei Regenmesser in verschiedenen Höhenzonen aufgestellt. Die eminente Wichtigkeit dieser exakten Untersuchungen, die eine sichere Grundlage für den Entwurf von Aufforstungsprojekten in Wildbachgebieten bilden werden, liegt auf der Hand.

Die zweite Sitzung fand am Sonntag den 9. September im Rathause in Bern statt. Dieselbe wurde vormittags $8^{1}/2$ Uhr eröffnet und nachdem zuerst die Kommission für die Provenienzfrage des Saatgutes Bericht erstattet hatte, reserierte Herr Prof. Dr. Schwappach über das Thema: "Erörterungen über die Beteiligung des internationalen Verbandes forstlicher Versuchsanstalten an den Untersuchungen der technischen Sigenschaften des Holzes."

Der Referent hebt hervor, daß es an einer richtigen Methode der Untersuchung fehle, sonst könnten die Resultate nicht so sehr differieren, und daß die Forstleute bessere Untersuchungen begrüßen und unterstützen müssen. An Hand der Vorschläge von Prof. M. Rudeloss teilt sodann der Referent das Schema für das einzuschlagende Prüfungsversahren mit. Aus der Diskussion, die von den Herren Oberforstrat Friedrich-Mariabrunn und Prof. Dr. Mayr benutzt wurde, sei nur des Raumes halber die, wie uns scheint, sehr wichtige Anregung des erstern erwähnt, daß wir nämlich dazu kommen müssen, aus leicht wahrzunehmenden äußern Zeichen einen Schluß auf die Festigkeit und die Dauer des Holzes ziehen zu können,

sonst haben die von den Anstalten ermittelten Resultate wenig praktischen Wert. Die von Herrn Schwappach gestellten Anträge und die Anregungen der Herren Friedrich und Mayr werden angenommen.

Auf der Tagesordnung stunden ferner Berichterstattung und Arbeitsprogramm betreffend die Untersuchungen über den Einfluß des Waldes auf den Stand der Gewässer, Referent Herr Prof. Dr. Bühler-Tübingen. In einem vorzüglichen, höchst interessanten 1 1/2stündigen Vortrage spricht der Referent zuerst einläßlich von den experimentellen Untersuchungen, die geeignet sind, uns einen Einblick in diese Frage zu gewähren. Experiment kann jedoch nur auf ganz kleinen Flächen angewendet werden; wir haben es aber in Wirklichkeit mit sehr großen Flächen zu thun und müffen daher unfere Studien auch diesen Verhältnissen anpassen. Dann aber hat nicht nur der Wald, sondern noch eine Reihe anderer Faktoren Einfluß auf den Stand der Gewässer, und wenn wir daher über die Einwirkung des Waldes für sich ganz ins Klare kommen wollen, müssen wir auch die Bedeutung der andern Faktoren, u.a. den Einfluß der übrigen Kulturarten, ber Seen, Moore, Wege, Gebäude, Gräben, der gevlogischen Verhältnisse, der Bodenbeschaffenheit u. s. f. genau kennen. Statistische Erhebungen über diese Verhältnisse und Darstellung derselben auf Karten geben eine sehr übersichtliche Grundlage für das Studium dieser Fragen. Herr Bühler hat mit großem Aufwand an Arbeit solche Darstellungen für das Königreich Württemberg angefertigt und der Versammlung vorgelegt, und damit in sehr verdienstvoller Weise gezeigt, wie das Studium der Wasserstandsfrage für ein Land an die Hand genommen und durchgeführt werden kann. Wesentlich sind dann selbstverständlich noch möglichst zuverlässige Angaben über Ort und Zeit von Hochwasserständen und Überschwemmungen. Ültere Nachrichten entnimmt man am besten aus den Tagesblättern; für Württemberg benutt der Referent den "Schwäb. Merkur", der in den Anfang dieses Jahrhunderts zurückreicht.

In der Diskuffion weist Herr Oberbauinspektor v. Morlot noch auf die Bedeutung der Gletscher und der Schneedecke für den Stand der Gewässer hin und Herr Oberförster Morosoff-Rußland giebt interessante Aufschlüsse über seine Versuche betreffend den Grundwasserstand im Steppengebiet. Die Versammlung stimmt den Ausführungen des Herrn Bühler bei und behandelt dann als lettes Traktandum: die Festsetzung der nächsten Versammlung. Dieselbe soll im Jahre 1903 oder 1904 in Österreich stattfinden. Nachdem noch die Herren Assistent Flurn und Forstinspektor Crahan-Belgien einige Mitteilungen, das Versuchswesen betreffend, gemacht hatten, schloß Herr Prof. Bourgeois die Sitzung und die Versammlung begab sich zu dem von der Eidgenossenschaft offerierten Bankett im Hotel Pfistern. Nachmittags machte die Versammlung einen Ausflug auf den Gurten, und abends reiste sie nach Biel weiter, um am 10. September die Stadtwaldungen von Biel und die dortigen Versuchsflächen zu besuchen. Die wundervollen natürlichen Verjüngungen, die prächtige Pflanzschule im Malvaux, die hübsche Gegend und die überaus freundliche Aufnahme durch die Burgergemeinde Viel brachten die Teilnehmer nach den vielen Reisetagen in die richtige waldfröhliche Begeisterung. Am Abend des gleichen Tages gelangte die Versammlung nach Lausanne.

Um nächsten Worgen wurden unter Führung der Herren Oberforstmeister Puenzieux und Stadtsorstmeister Curchod die Stadtwaldungen Vernand-dessous, wo interessante Anbauversuche mit Exoten stattsinden, und Archens, mit mehreren Buchen-Versuchsslächen, besucht. In der Schuthütte im Staatswald Jorat d'Echallens wurde vom Kanton Waadt und der Stadt Lausanne ein solennes Mittagessen serviert; es toastierten die Herren Staatsrat Viquerat, Prof. Huffel-Nancy, Prof. Bühler, Prof. Schwappach, Forstrat Schirosawa-Japan und Prof. Bourgevis. Um 4 Uhr nachmittags kehrte die Versammlung durch den Stadtwald Grandes Côtes über Montherond nach Lausanne zurück, wo die Versammlung ihren Abschluß fand.

Der Vorstand der forstlichen Versuchsanstalt hatte die ganze achttägige Versammlung musterhaft organisiert. Wir hoffen, daß die fremden Gäste einen guten Eindruck von der Schweiz und ihrer Versuchsanstalt mitgenommen haben und ein anderes Mal uns wieder die Ehre ihres Besuches geben.



Das Waldreglement einer aarganischen Ortsbürgergemeinde vor dem schweiz. Bundesgericht.

Der Sachverhalt ist folgender: Die Ortsbürgergemeinde Zurzach unterbreitete dem aarg. Regierungsrat als Oberaufsichtsbehörde in Gemeindeangelegenheiten, ihr revidiertes Waldreglement zur Genehmigung. Derselbe sprach dieselbe aus bis auf zwei Punkte; einmal wollte er die bisherige und durch die Revision des Reglements wieder bestätigte Uebung nicht mehr gestatten, gemäß welcher nicht nur die verheirateten, sondern auch die ledigen männlichen Bürger eine ganze Holzgabe erhalten sollen. Er verlangte, daß der betreffende § laute, daß jeder Bürger, der bis 1. Juli des jeweiligen Rechnungsjahres das 25. Altersjahr zurückgelegt hat, auf eine ganze Holzgabe Anspruch habe, "sofern er eigene Haushaltung führt" und daß die ledigen Bürgerstöchter gleichzeitig in ihrer Nutungsberechtigung auf dieselbe Stufe vorzurücken haben. Der zweite Punkt beschlägt die Holzablösungsgebühr, Ersat der Rüstkosten, welche laut Beschluß der Gemeinde zuerst ganz vom Rutnießer auf die Wald= kasse übertragen werden, dann im Grundsatz beibehalten, aber eine Reduktion des bisherigen Sates erfahren follte, während der Reg.=Rat eine solche nicht gestatten wollte. Zu bemerken ist, daß der von dieser Behörde verlangte Sat, wie er früher auch angewendet wurde, nicht einmal ganz die Höhe der effettiven Rüstkosten erreicht.

Die Gemeinde behauptet, daß durch diese Schlußnahmen des Reg.= Rates die verfassungsmäßig garantierte Gemeindeautonomie und die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verletzt worden seien und hat wegen obigen zwei Punkten den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundes= gericht ergriffen, welches im Einverständnis mit der Rekurrentin die Angelegenheit zunächst an den aarg. Großen Rat leitete, wohin sie in erster Linie gehöre. Die zu diesem Behuf niedergesetzte Specialkommission dieser Behörde versuchte nun zuerst zwischen den Beteiligten eine Verständigung herbeizuführen, der Gemeinderat war zu einer solchen geneigt, die Gemeinde verwarf aber die Verständigungsvorschläge. Der Große Rat mußte sich also mit der Sache befassen.

Seine Kommission prüfte zunächst die Kompetenzfrage und gelangte in ihrer Mehrheit zu dem Schluß, daß der Reg.=Rat bei Aufstellung der Bedingungen, unter welchen er das neue Waldreglement genehmigte, lediglich innerhalb der Schranken seiner vertretungsmäßigen Rechte als Oberaufsichtsbehörde gehandelt habe und von diesem Standpunkte aus gegen seine Verfügungen ein Beschwerderecht an den Großen Rat über= haupt nicht zulässig sei. Maßgebend ist § 31 des aarg. Forstgesetzes, welcher bestimmt, daß alle Waldreglemente dem Reg.=Rate zur Genehmi= gung vorzulegen seien. In dem Recht der Genehmigung liegt auch die Befugnis, die Genehmigung zu verfagen und Abänderungen des Regle= ments vorzunehmen. Unzweifelhaft lag es in der Absicht des Gesetzgebers, damit dem Reg.=Rate eine endgültige Kompetenz zu erteilen, womit auch die bisherige Praris seit 1860 übereinstimmt; und wenn diese Behörde die Kompetenz hat über die Wirtschaftspläne der Gemeinden endgültig zu entscheiden, also über das Quantum, welches dem Walde entnommen werden darf, so steht ihr dieselbe sicher auch zu bezüglich der Frage, wie dieses Quantum verteilt werden soll. unverständlich, wenn diese Kompetenz für die weniger wichtige Frage der Genehmigung der Waldreglemente, die mit den Wirtschaftsplänen im Einklang stehen müssen und nur ihre Ausführung bilden, eingeschränkt würde. Auch die aarg. Staatsverfassung schütze diesen Standpunkt, indem sie in Art. 49, der bezüglich der Kompetenzfragen in Gemeindeverwal= tungssachen auf das Gesetz, in concreto auf das Forstgesetz verweise und ebenso in Art. 39 lit. 1, der einen Rekurs an den Großen Rat nur in dem bestimmten, hier nicht zutreffenden Falle zulässig erklärt, wenn es sich um Entscheide gegen "Gemeindebeschlüsse handelt, welche die Steuerfraft für Verpflichtungen beanspruchen, die nicht zum ordentlichen Haus= halt eines Gemeindewesens gehören."

Die Kommission hat im weitern geprüft, ob materiell der Reg.-Rat die Versassiung oder das Gesetz verletzt habe und ist zur Verneinung dieser Frage gelangt. Die Beschwerde betont, es seien die Rechte der Orts-bürger am Ortsbürgergute absolute, garantierte Privatrechte. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß dieses Sigentumsrecht kein unbeschränktes ist, seine Ausübung steht unter den konstitutionellen und gesetzlichen Schranken, welche Versassiung und Forstgesetz enthalten. Die Autonomie der Orts-bürgergemeinde ist daher keine absolute, sondern eine durch das Ober-

aufsichtsrecht des Staates beschränkte. Der Regierungsrat besitzt dieses Recht und hat davon Gebrauch zu machen, wo bei Aufstellung der Wald-reglemente sich Ungehörigkeiten und Unbilligkeiten geltend machen wollen.

Die Kommission bezeichnet es mit dem Reg.=Rat als eine Unbilligsteit, wenn der ledige Bürger, der kein eigen "Licht und Feuer" besitzt, dasselbe Holzquantum beziehen soll, wie derzenige, der eigen Haushalt führt. Es führt dazu, daß da wo mehrere ledige Söhne gemeinschaftlich mit den Eltern haushalten, Holzhandel getrieben wird, was der Bedeutung der Holzgabe widerspricht. Es liegt darin aber auch eine ungleiche Behandlung der Bürger gegenüber den Bürgerinnen. Die Behörde hat aber nicht nur darüber zu wachen, daß die Nachhaltigkeit des Walderstrages nicht verletzt wird, sondern daß auch in der Nutnießung des Ertrages der Grundsat der Gleichberechtigung aufrecht erhalten bleibt.

Was die Ablösungsgebühr anbetrifft, so bedeutet ihre Reduktion oder gar ihr gänzlicher Wegfall eine Vermehrung des Bürgernutens um denselben Betrag. Eine solche Vermehrung ist aber nur zulässig unter den Voraussehungen des § 5 des Gemeindesteuergesetzes, welche hier nicht zutreffen. In Zurzach sind seit Jahren nach § 6 des gleichen Gesetzes Ueberschüsse aus der Ortsbürgergutskasse in die Einwohnersgemeindekasse gestlossen, eine Vermehrung des Bürgernutens wäre also gleichbedeutend mit einer Verkürzung der Einnahmen, die bisher zur Besriedigung der Bedürsnisse der Gesamt gemeinde gedient haben, und damit auch eine "Beeinträchtigung der Steuerverhältnisse der Gesmeinde."

Der Reg.=Rat hat somit in beiden Fällen so entschieden, wie es Billigkeit und Gesetz verlangt. (Schluß folgt.)



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Schweiz. Bauernverband. Aus dem unlängst erschienenen Jahresbericht des leitenden Ausschusses und des schweiz. Bauernsekretariates ergiebt sich, daß dem Bauernverband im Jahr 1899 20 Sektionen mit 76,048 Mitgliedern angehörten.

Im aufgestellten Arbeitsprogramm figurierte u.a. auch das eidg. Forstgesetz, doch war es dem Vorstand nicht möglich, sich mit diesem Traktandum zu befassen.

Am 15. d. M. werden die Bureaux des schweiz. Bauernsekretariates von Bern nach Brugg (Nargau) verlegt.